

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 22. November 1867.

47.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

B e r o r d n u n g,

die Aufstellung der Einwohner-Verzeichnisse für die Gewerbe- und Personalsteuer-Catastration auf das Jahr 1868 betreffend, vom 12. November 1867.

Das Finanz-Ministerium beabsichtigt, bereits bei der Gewerbe- und Personalsteuer-Catastration auf das Jahr 1868 das dem dormalen versammelten Landtage vorgelegte Gesetz über weitere Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer, sofern es zur Verabschiedung gelangt, in Anwendung bringen zu lassen. Da für diesen Fall in den den Catastern zu Grunde zu legenden Einwohnerverzeichnissen über verschiedene Punkte Angaben zu machen sind, deren es zeitlich nicht bedurft hat, so werden die Behörden und Gemeindevorstände, welchen nach § 31 der Ausführungs-Verordnung zu den Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzen vom 23. April 1850 die Aufstellung besagter Verzeichnisse obliegt, veranlaßt, hiermit bis auf weitere Anordnung Anstand zu nehmen.

Dresden, am 12. November 1867.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

Freiherr von Friesen.

Goldfriedrich.

B e f a n n t m a c h u n g,

die Aufhebung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes und den Betrieb bei den fiscalischen Salzverkaufsstellen betr.

Mit Bezug auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salze vom 12. October 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes No. 6) wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Vom 1. Januar 1868 ab treten alle zur Zeit im Königreiche Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das landesherrliche Salzverkaufsrecht außer Kraft und steht es Jedermann frei, nicht allein mit Salz aller Art zu handeln, sondern auch seinen Salzbedarf zu beziehen von wo es ihm beliebt.

§ 2. Vom nämlichen Zeitpunkte an werden die Stationsverkäufe der Salzverwaltereien in Grimmitzschau, Reichenbach, Wurzen, Zschöckau, Asteja, Gödn-Meißen, Großenhain, Wittweida, Waldheim, Döbeln, Pirna, Bischofswerda und Löbau eingestellt. Dagegen soll der Verkauf von Koch- und gemahlenem Bleisalz bei den fiscalischen Niederlagen und Verkaufsstellen zu Leipzig, Zwickau, Plauen, Schneeberg-Neustädtel, Schwarzenberg, Glauchau, Chemnitz, Freiberg, Dresden, Budissa und Zittau noch so lange fortgestellt werden, als sich ein Bedürfnis dazu kund giebt.

§ 3. Der seither bei den Niederlagen Leipzig und Dresden, beziehentlich Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Budissa stattgehabe Vertrieb von Seesalz, Krystallsalz und Bleisalzbleistenen hört auf, sobald mit den vorhandenen Beständen geräumt sein wird.

§ 4. Gewerbesalz wird bis auf Weiteres nur noch bei den Niederlagen zu Leipzig, Dresden, Freiberg, Chemnitz und Zwickau debittirt werden.

§ 5. Bei den fiscalischen Verkaufsstellen wird das Salz nur nach ganzen und, wo thunlich, halben Zollcentnern abgegeben.

§ 6. Zur Entnahme des Salzes bedarf es weder der Beibringung eines Salzpasses, noch einer sonstigen Legitimation.

§ 7. Die bei den verschiedenen Verkaufsstellen einzuhaltenden Verkaufspreise werden seiner Zeit von den betreffenden Salzverwaltereien besonders veröffentlicht werden.